

# Betreuungsvertrag

## zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten

Dieser Vertrag wird unter Bezugnahme auf die „Satzung der Stadt Frechen zur Förderung von Kindertagespflege“ in der aktuell geltenden Fassung geschlossen. Sollte sich die Satzung während der Dauer des Betreuungsvertrages ändern und zu einer schwerwiegenden Änderung der Geschäftsgrundlage führen, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die neue Satzung verlangen.

### § 1

#### Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen

**Herrn/Frau**

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
- Tagespflegeperson -

**Anschrift**

**Betreuungsort** \_\_\_\_\_

**Telefon**

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
privat                      dienstlich                      mobil                      E-Mail

**und**

**Herrn/Frau**

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte

**Anschrift**

\_\_\_\_\_

**Telefon**

\_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
privat                      dienstlich                      mobil                      E-Mail

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen geschlossen.

Folgende(s) Kind / Kinder wird/werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

**§ 2**  
**Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten**

1. Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

1. Das Betreuungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_

2. Das Betreuungsverhältnis endet am: \_\_\_\_\_

3. Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart:

ja       nein

2. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, **das Kind/die Kinder** an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	von	bis	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
<b>Gesamt</b>			

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übernahme des Kindes durch eine erziehungsberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle obliegt den Erziehungsberechtigten.

3. Sonstige Betreuungszeiten (Feiertage, Übernachtung usw.)

Datum	Stundenzahl

Der Bewilligungszeitraum eines Tagespflegeverhältnisses wird vom Jugendamt zeitlich befristet. Ein Antrag auf Verlängerung ist daher rechtzeitig, d.h. 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Jugendamt zu stellen. Bei Säumnissen tragen die Erziehungsberechtigten das Kostenrisiko.

### § 3

#### Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. Haushalt der Tagespflegeperson. Sie und die Erziehungsberechtigten gestalten das Betreuungsverhältnis partnerschaftlich und stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.
2. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei (gem. § 1631 Abs.2 BGB) zu erziehen. Die Erziehungsberechtigten haben das pädagogische Konzept der Tagespflegeperson zur Kenntnis genommen. Die Tagespflegeperson setzt dieses Konzept in ihrem Erziehungsalltag um; es wird insofern Vertragsbestandteil.
3. Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
4. Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familie ist zu berücksichtigen. Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.
5. Die Tagespflegeperson ist Inhaber/in einer gültigen Pflegeerlaubnis.
6. Die Tagespflegeperson kann einen aktuellen Nachweis über die „Erste-Hilfe am Kind“ erbringen (max. 2 Jahre alt).
7. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Erziehungsberechtigten von der Tagespflegeperson informiert. Die Erziehungsberechtigten wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.
8. In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind (Name, Telefon, Anschrift):
  1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_
9. Das Kind darf / Die Kinder dürfen von den Erziehungsberechtigten und von folgenden genannten Personen abgeholt werden (Name, Telefon, Anschrift):
  1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_

**§ 4**  
**Betreuungsgeld**

Die Tagespflegeperson erhält die gemäß der aktuellen Satzung der Stadt Frechen vereinbarten Zahlungen (Sachkosten und Förderleistung) entsprechend der geleisteten Stundenkontingente.

Das Betreuungsgeld wird durch das Jugendamt der Stadt Frechen direkt auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Zahlung erfolgt in der Regel ab dem Tag der Aufnahme des/der Kinder in die Tagesbetreuung. Sie erfolgt rückwirkend für den vergangenen Monat. Weiterhin erhält die Tagespflegeperson anteilig für Kinder mit Hauptwohnsitz Frechen die hälftigen angemessenen Kosten für a.) die Kranken-/Pflegeversicherung und b.) die Rentenversicherungsbeiträge. Weiterhin finanziert das Jugendamt die für die Tagespflegeperson nachgewiesene Unfallversicherung in gesetzlicher Höhe. Aufgrund des § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson zum Förderbetrag ausgeschlossen.

**§ 5**  
**Verpflegungskosten, Sonstiges**

1. **Verpflegungskosten** sind nicht im Förderbetrag enthalten und werden von den Eltern in Höhe von \_\_\_\_\_ **Euro** pro Betreuungstag (max. 5,00 €) zusätzlich bezahlt. Bei Erkrankung des Tageskindes müssen die Verpflegungskosten nur für den 1. Tag der Krankheit gezahlt werden.

Besonderheiten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Folgende **Pflegeprodukte** werden von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**§ 6**  
**Versicherungen**

1. Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Sie hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

**ja**       **nein**

Die Tagespflegeperson hat bei folgendem Versicherungsträger/ bei folgender Tagespflegeorganisation eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen:

Name / Anschrift / Telefonnummer / E-Mail

---

---

Die Tagespflegeperson hat sich nicht versichert und haftet mit ihrem eigenen Vermögen.

2. Bei nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden während der Betreuung und auf dem Weg dorthin, bzw. auf dem Heimweg greift die gesetzliche Unfallversicherung.

## **§ 7**

### **Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder**

1. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Erziehungsberechtigten die Betreuung zu übernehmen.
  2. Zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder vereinbart:
- 
- 

3. Treten während der Betreuungszeit bei dem Tageskind / den Tageskindern Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Erziehungsberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicher zu stellen.
4. Die Tagespflegeperson wird in besonderen Fällen über Erkrankungen des Tageskindes bzw. der Tageskinder informiert.
5. Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Erziehungsberechtigten und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind/den Kindern einen Arzt/eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche(r/s) von den Erziehungsberechtigten in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten / Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des/ behandelnden Arztes/Ärztin bekannt.
6. Die Tagespflegeperson ist nicht im Besitz einer „Notfallvollmacht“.
7. Arzttermine und sonstige Termine sind von den Erziehungsberechtigten wahrzunehmen.
8. In Einzelfällen kann die Tagespflegeperson mit dem/n Tageskind/ern einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Tagespflegeperson.

9. Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und/oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen.

- ja       nein  
 wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

## § 8

### **Erkrankung der Tagespflegeperson**

Erkrankt die Betreuungsperson oder ihr eigenes Kind, ist sie verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und das Jugendamt umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Nur wenn keine Betreuungsmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten organisiert werden kann, besteht für Frechener Kinder die Möglichkeit der Betreuung in der Vertretungstagespflegestelle der Stadt Frechen, Kölner Str. 64-66, 50226 Frechen. (Hierzu verweise ich auf das Merkblatt der Stadt Frechen).

## § 9

### **Urlaubsregelung**

Gesetzliche Feiertage sind betreuungsfrei.

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage jeweils am Ende des Jahres für das kommende Jahr miteinander ab. Die Änderung der abgestimmten Urlaubstage erfolgt nur mit wichtigem Grund und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

Während der Urlaubszeit haben die Erziehungsberechtigten die Betreuung des Kindes/der Kinder zu übernehmen.

## § 10

### **Bildungsdokumentation und Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten**

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte, dass sie zu einer intensiven, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit sind.

Es wird vereinbart, dass mindestens alle \_\_\_\_\_ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes/der Tageskinder stattfindet.

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson:

---

---

---

Im Kinderbildungsgesetz (Kibiz) ist der Bildungsauftrag für die Kindertagespflege in §18 verankert. Dieser Paragraf regelt, dass die Entwicklung des Kindes kontinuierlich zu beobachten und dokumentieren ist.

Einer Bildungsdokumentation stimmen die Erziehungsberechtigten zu

ja

nein

Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird den Personensorgeberechtigten das Original der Bildungsdokumentation überreicht. Eine Kopie wird nicht durch die Tagespflegeperson angefertigt.

## **§ 11**

### **Mitwirkungspflicht**

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mitwirkungspflicht gem. § 67 SGB I wird vorausgesetzt.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

## **§ 12**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Erziehungsberechtigten eingeschränkt sich jederzeit das Kind/die Kinder von der Tagespflegeperson aushändigen zu lassen.
2. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Aus einer in diesem Vertrag, abweichend von der Satzung, vereinbarten Kündigungsfrist leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.
3. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit zum Monatsende beendet werden.
4. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der Tagespflegeperson ist der Grund der Kündigung unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen (vgl. BGB 1 § 626).
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

6. Das Tageskind/Die Tageskinder und die verbleibenden Kinder werden auf den Weggang des Tageskindes / der Tageskinder vorbereitet und über die Gründe altersgemäß informiert.

### **§ 13 Schweigepflicht**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes/der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **§ 14 Schriftform**

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

### **§ 16 Rechtswahl**

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

### **§ 18 Vertragsaushändigung**

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson    \_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten



